



Tarif DA

Versicherungsbedingungen

Gegenstand und Umfang der Versicherung

§ 1

- 1) Der BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G. (nachfolgend „BVV“ genannt) übernimmt auf Grund der im Tarif DA geschlossenen Versicherungsverträge die Verpflichtung, nach Maßgabe nachstehender Bestimmungen Renten und Hinterbliebenenrenten zu zahlen.

Die Regelungen über die Witwen-, Witwerrente gelten für den überlebenden Ehegatten und sinngemäß auch für den überlebenden Lebenspartner, mit dem der Versicherte bei seinem Tod eine gültige Partnerschaft auf Lebenszeit gemäß § 1 Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) führte.

- 2) Die Versicherungsleistungen des BVV werden nur auf Antrag gewährt.
- 3) Die Berechnung der Versicherungsleistungen erfolgt nach den zur Zeit der Antragstellung geltenden Versicherungsbedingungen.

§ 2

Versicherungsperiode im Sinne dieser Bedingungen ist der Kalendermonat.

§ 3

- 1) Für die versicherungspflichtigen Angestellten (Abs. 1a) werden Beiträge in Höhe von 6,5 Prozent des maßgebenden monatlichen Dienst Einkommens (§ 4) bis zur jeweiligen Bemessungsgrenze (Abs. 2) gezahlt. Die Versicherten beteiligen sich an diesem Beitrag im Wege der Gehaltsumwandlung mit bis zu einem Drittel. Diese Beitragsbeteiligung gilt nicht für den zusätzlichen Beitrag gemäß § 14 A Abs. 5.
- 1a) Versicherungspflichtige Angestellte eines Mitgliedsunternehmens, das seine Mitarbeiter gemäß dem mit dem BVV geschlossenen Beitrittsvertrag in Tarif DA anmeldet, sind sämtliche im Inland tätige gegenwärtige und zukünftige Angestellte einschließlich der Teilzeitbeschäftigten, sofern diese wenigstens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit tätig sind. Angestellte, die bei Beginn der Versicherung das 50. Lebensjahr vollendet haben, sind nicht anzumelden; die Anmeldung ist jedoch zulässig, wenn sie gesund sind. Aushilfsweise beschäftigte Angestellte sind nur anzumelden, wenn sie länger als sechs Monate beschäftigt werden.

Eine Ausnahme von der Verpflichtung kann auf Antrag für Angestellte bewilligt werden, die eine vor Eintritt der Anmeldepflicht begründete und nicht damit im Zusammenhang stehende gleichwertige Pensions- und Hinterbliebenenversorgung oder eine gleichwertige Lebensversicherung fortsetzen.

- 2) Die Bemessungsgrenze ist im Jahre 1999 identisch mit der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung. Die Bemessungsgrenze steigt bis zum Jahre 2009 jährlich auf den Mittelwert zwischen der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung des Jahres 1999 und der Beitragsbemessungsgrenze des laufenden Jahres.

Die monatliche Bemessungsgrenze beträgt am 1. Januar 2009 4.873 Euro. Sie erhöht sich alle vier Jahre, erstmals zum 1. Januar 2013, um 128 Euro. Für den Beitrag, der über dem Höchstbeitrag des Jahres 2009 liegt, wird eine Versicherung nach Tarif DN abgeschlossen. Eine Wartezeit gilt für diese Versicherung nicht.

Eine Erhöhung nach Satz 4 setzt voraus, dass die Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung (BBG) innerhalb von vier Jahren um mindestens rund 1 Prozent jährlich bzw. um rund 200 Euro insgesamt steigt. Steigt die BBG innerhalb von vier Jahren in einem geringeren Umfang, kann der Aufsichtsrat beschließen, die Erhöhung auszusetzen, bis die Steigung der BBG um 200 Euro erreicht ist.

Satz 5 bleibt von dem zusätzlichen Beitrag gemäß § 14 A Abs. 5 unberührt.

- 3) Anstelle einer Beitragsberechnung nach § 3 Abs. 1 kann das Mitgliedsunternehmen eine Beitragsermittlung anhand der in der Anlage enthaltenen Methode vornehmen. Die darin vorgesehene Beitragsbeteiligung des Versicherten gilt nicht für den zusätzlichen Beitrag gemäß § 14 A Abs. 5.

§ 4

- 1) Bei Ermittlung des für die Beitragsberechnung maßgebenden monatlichen Dienst Einkommens sind dem monatlichen Dienst Einkommen hinzuzurechnen: Wohnungsgeld, Sachbezüge, Provisionen, Haushalts- und Kinderzulagen sowie ein Zwölftel der regelmäßig wiederkehrenden, als Entgelt für geleistete Dienste gewährten Sonderzahlungen. Einmalige außerordentliche Zuwendungen und Entgelt für Überstunden bleiben außer Ansatz.

BVV Versicherungsverein
des Bankgewerbes a.G.
Sitz des Vereins: Berlin

Kurfürstendamm 111 - 113
10711 Berlin
Telefon: 030 / 896 01-0
Telefax: 030 / 896 01-791
info@bvv.de
www.bvv.de



- 2) Die Sachbezüge werden zu einem von dem Mitgliedsunternehmen zu bestimmenden Betrage, Tantiemen und Gratifikationen nach den Bezügen des letztvergangenen Jahres angerechnet.

§ 5

Die Beiträge sind von dem Mitgliedsunternehmen monatlich im Voraus – erstmalig bei Beginn der Versicherung und dann innerhalb der ersten zehn Tage eines jeden Monats – kostenlos an den BVV abzuführen.

§ 6

- 1) Als Versicherungsnehmer im Sinne dieser Bedingungen gelten die Mitgliedsunternehmen, deren versicherte Angestellte und die Unternehmen gemäß § 3 Abs. 7 der Satzung.
- 2) Das Mitgliedsunternehmen haftet dem BVV für die Zahlung der vollen Beiträge.
- 3) Die versicherten Angestellten haben gegenüber ihrem Mitgliedsunternehmen schriftlich ihre Einwilligung zu geben, dass die auf sie entfallenden Beitragsanteile von ihren Monatsbezügen in Abzug gebracht werden. Stattdessen kann auch eine Vereinbarung zur Entgeltumwandlung getroffen werden.
- 4) Setzt der Angestellte die Versicherung gemäß § 10 der Versicherungsbedingungen selbstständig fort, so ist er allein Versicherungsnehmer.
- 5) Beiträge, die nach Eintritt des Versicherungsfalles gezahlt werden, sind unwirksam.

§ 7

Das Mitgliedsunternehmen ist verpflichtet, von jeder Gehaltserhöhung, die eine Änderung des Beitrags zur Folge hat, innerhalb eines Monats nach deren Eintritt dem BVV Kenntnis zu geben und gleichzeitig den Mehrbetrag abzuführen. Erst vom Zeitpunkt der Zahlung dieses Mehrbetrages an wird die Gehaltserhöhung auch für die Berechnung der Rente wirksam.

Beendigung des Arbeitsverhältnisses

§ 8

- 1) Scheidet ein Versicherter aus den Diensten eines Mitgliedsunternehmens aus, ohne dass die Versicherung gemäß § 10 der Versicherungsbedingungen freiwillig fortgesetzt wird, wandelt sich die Versicherung in eine beitragsfreie um. Das Gleiche gilt für die Versicherung der Angestellten eines Mitgliedsunternehmens, dessen Mitgliedschaft gemäß § 4 Abs. 6 der Satzung erlischt, sowie für freiwillige Weiterversicherungen, die vom BVV gemäß § 12 der Versicherungsbedingungen gekündigt werden. Die Ansprüche aus der beitragsfreien Versicherung im Versicherungsfalle ergeben sich aus den §§ 14 und 22 der Versicherungsbedingungen.
- 2) Die beitragsfreie Versicherung erlischt beim Wiederaufleben der Mitgliedschaft. In diesem Falle wird die frühere Versicherungszeit angerechnet. Für die zurückliegende beitragsfreie Zeit können mit Zustimmung des Vorstandes beim Nachweis einwandfreien Gesundheitszustandes die Beiträge zuzüglich Zinsen nachgezahlt werden.
- 3) gestrichen

§ 9

gestrichen

§ 10

- 1) Scheidet ein Versicherter aus den Diensten eines Mitgliedsunternehmens aus, so ist er berechtigt, innerhalb von sechs Monaten nach dem Ausscheiden die Versicherung freiwillig gegen Nachentrichtung der Beiträge für die Zeit seit dem Ausscheiden in der Weise fortzusetzen, dass der volle Beitrag nach §§ 3 ff. der Versicherungsbedingungen gezahlt wird, welcher dem Einkommen des Versicherten entspricht. Der Beitrag zur freiwilligen Weiterversicherung kann auch den zusätzlichen Beitrag nach § 14 A Abs. 5 umfassen. Jedoch ist der Versicherte nicht verpflichtet, mehr als 30 Euro pro Monat zu entrichten.
- 2) Über einen nach Ablauf der Frist von sechs Monaten gestellten Antrag auf freiwillige Weiterversicherung entscheidet der Vorstand.
- 3) Wird eine Versicherung, die nach dem Ausscheiden aus den Diensten eines Mitgliedsunternehmens freiwillig fortgesetzt worden ist, gekündigt, so finden die Bestimmungen des § 8 der Versicherungsbedingungen Anwendung.

§ 11

gestrichen

§ 12

- 1) Wird ein Beitrag nicht bis zum Ablauf des Monats gezahlt, für den er zu entrichten war, so ist der zur Zahlung verpflichtete Versicherungsnehmer schriftlich aufzufordern, innerhalb einer Frist von drei Wochen den rückständigen Beitrag zuzüglich Mahnkosten zu begleichen. Bei Zahlungssäumnis eines Mitgliedsunternehmens sind dessen versicherte Angestellte gleichzeitig von der Zahlungsaufforderung zu benachrichtigen.
- 2) Zugleich mit der Mahnung kann das Versicherungsverhältnis vom BVV in der Weise gekündigt werden, dass die Kündigung mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung des Beitrages oder der angegebenen Kosten im Verzuge ist. Die Kündigung hat die Wirkung von § 8 der Versicherungsbedingungen. Tritt nach fruchtlosem Ablauf der Zahlungsfrist der Versicherungsfall ein, so ist der BVV nur zu den in den §§ 8, 14 B, C und 22 der Versicherungsbedingungen bezeichneten Leistungen verpflichtet.
- 3) Der Versicherungsnehmer und, falls ein Mitgliedsunternehmen Versicherungsnehmer ist, dessen versicherte Angestellte sind auf die Folgen der Kündigung hinzuweisen.
- 4) Die Wirkung der Kündigung entfällt, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach Ablauf der Zahlungsfrist die Zahlung nachholt, sofern der Versicherungsfall nicht bereits eingetreten ist.

Wartezeit

§ 13

- 1) Rente und Hinterbliebenenrente werden nur gewährt, wenn der Versicherungsfall nach Ablauf der Wartezeit eintritt. Altersrente wird unabhängig von der Erfüllung der Wartezeit gezahlt.
- 2) Die Wartezeit beträgt 60 Beitragsmonate. Bei der Ermittlung der Beitragsmonate werden alle Mitgliedszeiten in der VK und Versicherungszeiten beim BVV zusammengerechnet. Leistungen aus beitragsfreier Versicherung werden gewährt, wenn eine Wartezeit von 60 Kalendermonaten unter Anrechnung beitragsfreier Versicherungszeiten erfüllt ist.

Rente

§ 14

A – Beitragspflichtige Versicherungen

- 1) Die jährliche Rente setzt sich aus Steigerungsbeträgen zusammen.
- 2) Rentempfänger erhalten für jedes eheliche und diesem gesetzlich gleichgestellten Kind einen jährlichen Kinderzuschuss von 128,85 Euro bis zum vollendeten 21. Lebensjahr des Kindes; die Bestimmungen des § 22 Abs. 2 und des § 25 Abs. 2 der Versicherungsbedingungen über die Waisenrente finden entsprechende Anwendung.
- 3) Für jeden bis zum 31.12.2016 gezahlten Monatsbeitrag beträgt der Steigerungsbetrag für die jährliche Rente 11,45 Prozent.
- 4) Für jeden ab dem 01.01.2017 gezahlten Monatsbeitrag beträgt der Steigerungsbetrag für die jährliche Rente 8,7 Prozent. Das gilt auch für den zusätzlichen Beitrag gemäß Abs. 5.
- 5) Im bestehenden Vertrag, basierend auf dem Beitrag nach § 3 Abs. 1 S. 1 und 2 bzw. Abs. 3 S. 1, kann ab dem 01.01.2017 neben dem Beitrag nach § 3 Abs. 1 S. 1 und 2 bzw. Abs. 3 S. 1 ein zusätzlicher Beitrag gezahlt werden, bis ein Steigerungsbetrag für die jährliche Rente erreicht ist, der sich ohne den zusätzlichen Beitrag aus einem Steigerungsbetrag für die jährliche Rente von 11,45 Prozent ergeben würde. Die Höhe des zusätzlichen Beitrags ist dem BVV mitzuteilen.
- 6) Alle fünf Jahre, erstmals im Januar 2020, prüft der BVV, ob mit Genehmigung der BaFin zum 1. Januar des Folgejahres mit Wirkung für künftige Beitragszahlungen eine Anhebung des Steigerungsbetrages für die jährliche Rente möglich ist, bis maximal wieder ein Steigerungsbetrag für die jährliche Rente von 11,45 Prozent erreicht ist. Die erforderliche Bedingungsänderung wird der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.
- 7) Für Versicherungszeiten vor dem 1. Januar 2005 wird die anteilige Rente auf der Grundlage von Beitragsklassen gemäß Anlage berechnet.

- 8) Bei Versicherten, die bis zum 31. Dezember 2001 im ehemaligen Tarif A versichert waren, werden die Steigerungsbeträge um die Steigerungen gekürzt, die der Versicherte im BVV nach seiner Beitragsfreistellung ohne Berücksichtigung einer Überschussbeteiligung zusätzlich im Tarif B erworben hat.

B – Beitragsfreie Versicherungen

- 1) Für die Berechnung der Rente aus beitragsfreier Versicherung gelten die vorstehenden Bestimmungen, nicht jedoch A Ziff. 2.
- 2) Wird die Versicherung beitragsfrei gestellt, weil das Mitgliedsunternehmen nach Kündigung seiner Mitgliedschaft die Versorgung der Angestellten über die BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V. vornimmt, ergibt sich die Höhe der beitragsfreien Anwartschaft aus Tarif B.

C – Anpassungszuschlag

Die erworbenen Anwartschaften und laufenden Renten werden jährlich nach Maßgabe des hierfür geschäftsplanmäßig festgelegten Teils der Rückstellung für Beitragsrückerstattung gemäß § 34 erhöht.

D – Zurechnungszeit bei Frühinvalidität

- 1) Bei im Tarif DA beitragspflichtig Versicherten, die vor Vollendung des 55. Lebensjahres berufsunfähig geworden sind, werden für die Zeit zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Vollendung des 55. Lebensjahres Steigerungsbeträge zugerechnet, die sich in dieser Zeit bei weiterer Beitragszahlung ergeben hätten. Die Höhe der weiteren Steigerungsbeträge ergibt sich aus dem Durchschnitt der Steigerungsbeträge der letzten 60 Kalendermonate. Beitragszeiten, die vor der Anmeldung des Versicherten im Tarif DA verbracht wurden, werden mit berücksichtigt.
- 2) Werden bei fortbestehendem Arbeitsverhältnis auf Grund von Krankheit oder Erziehungsurlaub keine oder nur geringe Beiträge gezahlt, so führt dies nicht zum Verlust der Zurechnungszeit. Für die Berechnung des durchschnittlichen Steigerungsbetrages werden in diesem Fall die letzten 60 mit vollen Beiträgen belegten Monate herangezogen.

§ 15

- 1) Im Falle von Berufsunfähigkeit hat der Versicherte ohne Rücksicht auf das Lebensalter Anspruch auf Rente. Als berufsunfähig ist derjenige anzusehen, der durch körperliche Gebrechen oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte unfähig ist, eine seiner Vorbildung und seiner bisherigen Tätigkeit entsprechende Beschäftigung auszuüben. Berufsunfähigkeit ist anzunehmen, wenn die Berufsfähigkeit um mehr als die Hälfte herabgesetzt ist.
- 2) Rente wegen Berufsunfähigkeit kann nicht geltend gemacht werden, wenn Altersrente gemäß § 16 Abs. 2 und 4 gezahlt wird.

§ 16

- 1) Nach vollendetem 65. Lebensjahr hat der Versicherte auch ohne Nachweis der eingetretenen Berufsunfähigkeit Anspruch auf Rente. Das gilt nicht, soweit der Versicherte noch Erwerbseinkommen bezieht.¹ Wird der Anspruch für einen späteren Rentenbeginn geltend gemacht, können weiterhin Beiträge entrichtet werden. Die insgesamt erworbene Rentenanwartschaft erhöht sich für jeden Monat, für den auf die Altersrente verzichtet worden ist, um 0,6 Prozent.
- 2) Altersrente erhalten auch Versicherte, die vor Vollendung des 65. Lebensjahres eine Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung als Vollrente in Anspruch nehmen, soweit sie kein Erwerbseinkommen mehr beziehen.² Die erworbene Rentenanwartschaft wird für jeden Monat, um den die Altersrente vor Vollendung des 65. Lebensjahres beginnt, um 0,4 Prozent gekürzt.
- 3) gestrichen
- 4) Abs. 2 gilt bei gleichen altersmäßigen Voraussetzungen entsprechend für diejenigen Versicherten, die keinen Anspruch aus der gesetzlichen Rentenversicherung haben.

Festsetzung der Rente

§ 17

- 1) Die Versicherungsleistungen des BVV werden nur auf Antrag gezahlt.

¹ Dieser Satz gilt nur für Vertragsabschlüsse ab dem 01.07.2008.

² Der letzte Halbsatz gilt nur für Vertragsabschlüsse ab dem 01.07.2008.

- 2) Dem Antrage sind die zur Begründung des Anspruchs dienenden Beweisstücke beizufügen. Bestehen über die Berufsunfähigkeit Zweifel, so ist der BVV berechtigt, die ihm weiter erforderlich erscheinenden ärztlichen Untersuchungen und Feststellungen auf seine Kosten vornehmen zu lassen. Der Versicherte und das Mitgliedsunternehmen sind zur Erteilung der gewünschten Auskünfte verpflichtet.
- 3) Die Festsetzung der Rente für die Mitglieder, die in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert waren, erfolgt erst nach Vorlage des bestandskräftigen Festsetzungsbescheides des Trägers der sozialen Rentenversicherung. Hat dieser den Antrag auf Rente abgelehnt, so kann das Mitglied unter Vorlage des ablehnenden Bescheides die Prüfung durch den Vorstand beantragen.
- 4) Gegen die Entscheidung über den Antrag steht dem Versicherten das Recht der Beschwerde an den Aufsichtsrat zu.

Auszahlung der Rente

§ 18

- 1) Die Rente wird monatlich im Voraus an den Rentenempfänger oder dessen gesetzlichen Vertreter gezahlt. Der Vorstand ist befugt, die Vorlegung einer amtlich beglaubigten Lebensbescheinigung zu verlangen.
- 2) Die Rente beginnt mit dem ersten Tage des Monats, in welchem die Berufsunfähigkeit eingetreten ist. Die Altersrente beginnt am ersten Tage des Monats, für den sie gemäß § 16 Abs. 1 geltend gemacht wird. Der Rentenbeginn kann um bis zu fünf Jahre aufgeschoben werden.
- 3) Wird der Antrag auf Zahlung der Rente wegen Berufsunfähigkeit später als drei Monate nach dem Eintritt der Berufsunfähigkeit gestellt, so beginnt die Rente mit dem ersten Tage des Antragsmonats. Die Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes über die Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit sind zu beachten.
- 4) Beträgt die jährliche Rente im Zeitpunkt des Rentenbeginns weniger als 0,5 Prozent der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung, so erfolgt Abfindung durch Zahlung des nach dem Geschäftsplan festgestellten Barwertes der Rente. Beträgt die jährliche Rente im Zeitpunkt des Rentenbeginns mindestens 0,5 Prozent, aber weniger als 1 Prozent der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung, so kann der Bezugsberechtigte zum Zeitpunkt des Rentenbeginns eine Abfindung in Höhe des nach dem Geschäftsplan festgestellten Barwertes der Rente beanspruchen.

Bei der Berechnung dieser Abfindungsgrenze können alle Ansprüche aus Mitgliedszeiten im BVV und der VK zusammengerechnet werden.
- 5) Ist beim Tode des Rentenberechtigten die fällige Rente noch nicht gezahlt, so sind nacheinander bezugsberechtigt: der Ehegatte bzw. Lebenspartner, die Kinder, der Vater, die Mutter, die Geschwister, wenn sie mit dem Berechtigten zur Zeit seines Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben oder von ihm wesentlich unterhalten worden sind.
- 6) Stirbt ein Versicherter oder ein zum Bezuge einer Witwen- oder Witwerrente Berechtigter, nachdem er seinen Anspruch auf die Versicherungsleistung erhoben hat, so sind die im vorstehenden Abs. 5 bezeichneten Personen in der dort angegebenen Reihenfolge zur Fortsetzung des Verfahrens und zum Bezuge der bis zum Todestage fälligen Beträge berechtigt.

Verwirkung der Rente

§ 19

- 1) Den Anspruch auf Rente verwirkt, wer seine Berufsunfähigkeit vorsätzlich herbeigeführt hat.
- 2) Hat sich der Versicherte die Berufsunfähigkeit beim Begehen einer Handlung, die nach strafgerichtlichem Urteil ein Verbrechen oder vorsätzliches Vergehen ist, zugezogen, so kann die Rente ganz oder teilweise versagt werden. Die Rente kann den Angehörigen ganz oder teilweise zugewiesen werden, wenn der Versicherte sie bisher ganz oder überwiegend aus seinem Arbeitsverdienst unterhalten hat.

Wegfall der Rente

§ 20

- 1) Der Anspruch auf Rente endet beim Tode des Rentenempfängers mit Ablauf des am Todestage laufenden Kalendermonats.

Der Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente endet beim Wegfall der Berufsunfähigkeit des Rentenempfängers mit Ablauf des Monats, in dem er nicht mehr berufsunfähig im Sinne des § 15 der Versicherungsbedingungen ist, spätestens jedoch im Monat der Vollendung des 65. Lebensjahres. Wurden Leistungen aus der Zurechnungszeit gezahlt, wird die ab dem 65. Lebensjahr zu zahlende Altersrente entsprechend erhöht.

- 2) Der Rentenempfänger ist bei Vermeidung des Verlustes des Rentenanspruchs verpflichtet, sich jeder vom Vorstand geforderten ärztlichen Untersuchung zu unterziehen.
- 3) Ein Rentenempfänger, dem die von dem Träger der sozialen Rentenversicherung festgesetzte Rente entzogen wird, ist verpflichtet, dem BVV hiervon unverzüglich unter Vorlage des Entziehungsbescheides Kenntnis zu geben.
- 4) Gegen den Bescheid über den Wegfall der Rente steht dem Rentenempfänger das Recht der Beschwerde an den Aufsichtsrat zu.
- 5) Wird Rente von neuem bewilligt, so wird die frühere Beitragsleistung angerechnet.

§ 21

gestrichen

Hinterbliebenenrente

§ 22

- 1) Beim Tode eines Versicherten oder eines Rentenempfängers erhalten der Ehegatte und die ehelichen sowie die diesen gesetzlich gleichgestellten Kinder unter 18 Jahren Hinterbliebenenrente, wenn die Ehe vor Eintritt des Versicherungsfalles geschlossen war. Die Hinterbliebenenrente beginnt am ersten Tage des Sterbemonats, frühestens jedoch mit Wegfall der Rente.
- 2) Erhält ein Kind Schul- oder Berufsausbildung, so wird die Waisenrente für deren Dauer gezahlt, jedoch nicht über das 27. Lebensjahr hinaus. Das Gleiche gilt, wenn ein Kind infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst zu erhalten. Im Falle der Unterbrechung oder Verzögerung der Schul- oder Berufsausbildung durch Erfüllung der gesetzlichen Wehr- oder Zivildienstpflicht des Kindes wird die Waisenrente auch für einen der Zeit dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum über das 27. Lebensjahr hinaus gewährt.
- 3) Die Witwen- bzw. Witwerrente beträgt 60 Prozent der Rente, die der Verstorbene gemäß § 14 der Versicherungsbedingungen bezog oder zu beanspruchen gehabt hätte, wenn er an seinem Todestage berufsunfähig gewesen wäre.
- 4) Die Waisenrente beträgt für jede Waise 40 Prozent der nach § 14 der Versicherungsbedingungen berechneten Rente.
- 5) Ein Anspruch auf Hinterbliebenenrente besteht auch dann, wenn die Ehe nach Eintritt des Versicherungsfalles geschlossen worden ist, mindestens sechs Monate bestanden hat und der Ehegatte nicht mehr als 25 Jahre jünger als der Versicherte ist. Die Witwen- bzw. Witwerrente ermäßigt sich jeweils bei einem Altersunterschied

von 11 – 15 Jahren auf 50 Prozent,
von 16 – 20 Jahren auf 40 Prozent,
von 21 – 25 Jahren auf 30 Prozent

sowie die Waisenrente für Kinder aus einer solchen Ehe und die diesen gesetzlich gleichgestellten Kinder bei einem Altersunterschied

von 11 – 20 Jahren auf 30 Prozent,
von 21 – 25 Jahren auf 20 Prozent

der Rente.
- 6) Bei der Berechnung der der Witwen-, Witwer- und Waisenrente zu Grunde zu legenden Rente bleiben ein etwaiger Kinderzuschuss und die Zurechnungszeit nach § 14 D der Versicherungsbedingungen außer Ansatz.
- 7) Die Hinterbliebenenrenten dürfen zusammen die Rente des Versicherten einschließlich Kinderzuschuss, auf die er zur Zeit seines Todes Anspruch hatte oder gehabt hätte, wenn er zu diesem Zeitpunkt berufsunfähig gewesen wäre, nicht übersteigen; erforderlichenfalls werden die Renten verhältnismäßig gekürzt. Beim Ausscheiden eines Hinterbliebenen erhöhen sich die Hinterbliebenenrenten bis zum zulässigen Höchstbetrag.



§ 23

Ein Anspruch auf Witwen- bzw. Witwerrente besteht nicht, wenn der Hinterbliebene den Tod des Ehegatten vorsätzlich herbeigeführt hat.

§ 24

gestrichen

§ 25

- 1) Der Anspruch auf die Witwen- bzw. Witwerrente endet, wenn der hinterbliebene Ehegatte stirbt, mit Ablauf des am Todestage laufenden Kalendermonats. Im Falle der Wiederverheiratung endet der Anspruch mit Ablauf des Heiratsmonats; der hinterbliebene Ehegatte erhält eine Abfindung in Höhe des fünffachen Jahresbetrages seiner Rente.
- 2) Die Waisenrente endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Waise das 18. Lebensjahr vollendet; stirbt die Waise, so endet die Waisenrente mit dem Ablauf des am Todestage laufenden Kalendermonats. Die Bestimmung des § 22 Abs. 2 der Versicherungsbedingungen bleibt unberührt.

§ 26

Auf die Hinterbliebenenrente und deren Geltendmachung finden § 17 und § 18 Abs. 1 und 4 der Versicherungsbedingungen entsprechende Anwendung.

§ 27

gestrichen

§ 28

gestrichen

§ 29

gestrichen

§ 30

gestrichen

Verfügungsverbot – Zahlung nach dem Ausland

§ 31

- 1) Die Abtretung oder Verpfändung von Ansprüchen auf Versicherungsleistungen ist dem BVV gegenüber unwirksam.
- 2) Geldzahlungen an Empfangsberechtigte im Ausland erfolgen auf Rechnung und Gefahr des Empfängers.

Willenserklärung

§ 32

Versicherungsnehmer und Empfänger von Rente oder Hinterbliebenenrente sind verpflichtet, von jeder Änderung ihrer Anschrift dem BVV unverzüglich Kenntnis zu geben. Bei Verletzung dieser Verpflichtung genügt zur Wirksamkeit einer Willenserklärung oder sonstigen Mitteilung des BVV, dass diese als Einschreiben an die letzte dem BVV bekannt gegebene Anschrift gerichtet worden ist. Die Erklärung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem sie ohne die Änderung der Anschrift bei regelmäßiger Beförderung dem Adressaten zugegangen sein würde.

Übergangsbestimmungen

§ 33

- 1) Die vorstehenden Versicherungsbedingungen lösen die bis zum 30. Mai 1999 geltenden Versicherungsbedingungen des BVV ab. Sie gelten für alle am 31. Mai 1999 bestehenden Versicherungsverhältnisse.

- 2) Die Versicherungsbedingungen wurden im Jahre 1995 an die vom Europäischen Gerichtshof aufgestellten Grundsätze zur Gleichstellung von Männern und Frauen in der betrieblichen Altersversorgung angepasst. Es gelten daher für Versicherte, deren Mitgliedschaft vor dem 1. Januar 1989 begonnen hat, für Versicherungszeiten vor dem 1. Oktober 1995 § 15 Abs. 3, § 16 Abs. 2 bis 4, § 22 Abs. 1, 3 und 6, §§ 23, 24 und 25 Abs. 1 der Versicherungsbedingungen in der vor dem 28. Oktober 1987 geltenden Fassung.
- 3) Abs. 2 gilt nicht für Zeiten einer freiwilligen Weiterversicherung gemäß § 10, die vor dem 1. Oktober 1995 begonnen hat.

Überschussverwendung

§ 34

- 1) Die Versicherungen nach Tarif DA gehören zum Abrechnungsverband „Alttarife“. Innerhalb dieses Abrechnungsverbandes können Gewinnverbände gebildet werden.

Der Überschuss gemäß § 24 der Satzung des BVV wird zu Leistungserhöhungen in Form eines befristeten Sonderzuschlages – nur für bis zum 31. Dezember 2004 erworbene Stammrentenansprüche –, eines laufenden Anpassungszuschlages sowie eines Schlussüberschussanteils verwendet.

Die Überschusszuteilung erfolgt entsprechend den Festlegungen im genehmigten Technischen Geschäftsplan.

- 2) Ein für alle bis zum 31. Dezember 2004 erworbenen Anwartschaften und Renten zur Verfügung stehender Überschuss wird wie folgt verwendet:

Stufe 1: Zunächst werden alle Anwartschaften und Renten um einen laufenden Anpassungszuschlag (AZ) bis zu einer Höhe von 0,5 Prozent erhöht.

Stufe 2: Ein verbleibender Überschuss wird bis zu einer Höhe, die 0,5 Prozent der Deckungsrückstellung entspricht, für die Zahlung eines befristeten Sonderzuschlages (SZ) verwendet. Der Sonderzuschlag darf insgesamt maximal 25 Prozent der Stammrente betragen.

Stufe 3: Ein darüber hinaus zur Verfügung stehender Überschuss wird zur Erhöhung aller Anwartschaften und Renten in Form eines laufenden Anpassungszuschlages verwendet.

Die Bestimmung über die Stufe 1 tritt am 1. Januar 2010 in Kraft. Für die Geschäftsjahre 2006 bis 2009 gilt anstelle der Stufe 1 folgende Übergangsregelung:

Ein Überschuss, der bis zu 0,5 Prozent der Deckungsrückstellung entspricht, wird wie folgt verwendet:

Geschäfts-jahr	Verwendungs-jahr	AZ	SZ
2006	2008	vorrangig bis zu 0,1 %	im Übrigen bis zu 20 %
2007	2009	vorrangig bis zu 0,2 %	im Übrigen bis zu 15 %
2008	2010	vorrangig bis zu 0,3 %	im Übrigen bis zu 10 %
2009	2011	vorrangig bis zu 0,4 %	im Übrigen bis zu 5 %

- 3) Ein für alle ab dem 1. Januar 2005 erworbenen Anwartschaften und daraus entstandenen Renten zur Verfügung stehender Überschuss wird zur Erhöhung dieser Anwartschaften und Renten in Form eines laufenden Anpassungszuschlages verwendet.
- 4) Der Schlussüberschussanteil dient der Erhöhung der laufenden Überschussbeteiligung (Anpassungszuschlag) im Rentenbezug. Schlussüberschussanteile erhalten alle Versicherten und Rentner.

Der Schlussüberschussanteil wird erstmals zusammen mit dem ersten Anpassungszuschlag in der Rentenphase gezahlt. Er bewirkt nach Übergang in die Rentenphase eine dauerhafte Erhöhung der Renten.

Die weitere Beteiligung der Rentner am Schlussüberschussanteil erfolgt ebenfalls in Form eines Anpassungszuschlages. Diese Leistung kann bei Vorliegen der in § 25 Abs. 3 der Satzung genannten Voraussetzungen gekürzt werden.

- 5) Die Versicherten werden an den Bewertungsreserven nach Maßgabe des genehmigten Technischen Geschäftsplans beteiligt. Danach erfolgt eine Beteiligung an den anrechenbaren saldierten Bewertungsreserven, soweit die gesetzlichen Solvabilitätsanforderungen, die aufsichtsrechtlichen Stresstests einschließlich einer ausreichenden Sicherheitsreserve sowie eine absehbare Verstärkung der Deckungsrückstellung erfüllt sind.



Die Beteiligung an den Bewertungsreserven wird zur Leistungserhöhung in Form eines Anpassungszuschlages verwendet.

Staatliche Förderung

§ 35

Soweit für Beiträge nach Tarif DA ein Anspruch auf staatliche Altersvorsorgezulage besteht, wird die an den BVV gezahlte Zulage in den besonderen Altersrententarif ARLEP/Z geführt.

Versorgungsausgleich

§ 36

Überträgt das Familiengericht für die ausgleichsberechtigte Person zu Lasten des ausgleichspflichtigen Versicherten oder Rentners ein Anrecht bei dem BVV, reduzieren sich die Anwartschaften bzw. Ansprüche des Versicherten bzw. Rentners in Höhe des vom Familiengericht festgesetzten Ausgleichswertes nach Maßgabe des genehmigten Technischen Geschäftsplans.

Der ausgleichspflichtige Versicherte kann seine verbleibenden Anwartschaften durch Abschluss einer Versicherung in einem für den Neuzugang offenen Tarif des BVV erhöhen.

Schlussbestimmung

§ 37

Zum 31. Dezember 2004 ist der Tarif geschlossen. Für Vertragsabschlüsse ab dem 1. Januar 2005 steht der Tarif nicht mehr zur Verfügung.

Letzte Änderung genehmigt durch Verfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 02.09.2020, Geschäftszeichen: VA 16-I 5003-2048-2020/0016



Anlage zu den Versicherungsbedingungen Tarif DA

- 1) Für eine Beitragsabrechnung nach Beitragsklassen werden die versicherungspflichtigen Angestellten (§ 3 Abs. 1 a) nach Maßgabe ihres monatlichen Diensteinkommens (§ 4) bis zur jeweiligen Höchstbeitragsgrenze in Beitragsklassen eingereiht.
- 2) Die Beitragsklassen sind Folgende:

Beitragsklasse	Monatliches Diensteinkommen	
	von mehr als	bis zu
in EUR		
5	0,00	255,65
6	255,65	306,78
7	306,78	357,90
8	357,90	409,03
9	409,03	511,29
10	511,29	639,11
11	639,11	766,94
12	766,94	894,76
13	894,76	1.022,58
14	1.022,58	1.150,41
15	1.150,41	1.278,23
16	1.278,23	1.406,05
17	1.406,05	1.533,88
18	1.533,88	1.661,70
19	1.661,70	1.789,52
20	1.789,52	1.917,34
21	1.917,34	2.045,17
22	2.045,17	2.172,99
23	2.172,99	2.300,81
24	2.300,81	2.428,64
25	2.428,64	2.556,46
26	2.556,46	2.684,28
27	2.684,28	2.812,11
28	2.812,11	2.939,93
29	2.939,93	3.067,75
30	3.067,75	3.195,57
31	3.195,57	3.323,40
32	3.323,40	3.451,22
33	3.451,22	3.579,04
34	3.579,04	3.706,87
35	3.706,87	3.834,69
36	3.834,69	3.962,51
37	3.962,51	4.090,34
38	4.090,34	4.218,16
39	4.218,16	

BVV Versicherungsverein
des Bankgewerbes a.G.
Sitz des Vereins: Berlin

Kurfürstendamm 111 - 113
10711 Berlin
Telefon: 030 / 896 01-0
Telefax: 030 / 896 01-791
info@bvv.de
www.bvv.de



- 3) In den Jahren 2000 bis 2009 werden zum Beginn eines jeden Jahres weitere Klassen gemäß Abs. 4 insoweit angefügt, als die jährliche Höchstklasse mit ihrem oberen Grenzbetrag den Mittelwert zwischen 4.345,98 Euro und der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung im laufenden Jahr nicht überschreitet. Der BVV ermittelt diese jeweilige Höchstklasse zum Beginn eines jeden Jahres.

Ab dem 1. Januar 2009 gilt die Höchstbeitragsklasse 43. Alle vier Jahre, erstmals zum 1. Januar 2013, wird eine weitere Höchstbeitragsklasse eingeführt. Für den Beitrag, der über dem Höchstbeitrag der Beitragsklasse 43 liegt, wird eine Versicherung nach Tarif DN abgeschlossen. Eine Wartezeit gilt für diese Versicherung nicht.

Eine Erhöhung nach Satz 4 setzt voraus, dass die Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung (BBG) innerhalb von vier Jahren um mindestens rund 1 Prozent jährlich bzw. um rund 200 Euro insgesamt steigt. Steigt die BBG innerhalb von vier Jahren in einem geringeren Umfang, kann der Aufsichtsrat beschließen, die Einführung der nächsten Höchstbeitragsklasse auszusetzen, bis die Steigung der BBG um 200 Euro erreicht ist.

- 4) Die nach Abs. 3 festzulegenden Beitragsklassen sind Folgende:

Beitragsklasse	Monatliches Diensteinkommen	
	von mehr als	bis zu
	in EUR	
40	4.345,98	4.473,80
41	4.473,80	4.601,63
42	4.601,63	4.729,45
43	4.729,45	4.857,27
44	4.857,27	4.985,10
45	4.985,10	5.112,92
46	5.112,92	5.240,74

5) Die monatlichen Beiträge in den einzelnen Beitragsklassen sind Folgende:

In Klasse	Beitrag in EUR	Anteil des MU in EUR	Anteil des Versicherten in EUR
5	12,48	8,44	4,04
6	16,67	11,25	5,42
7	20,71	13,96	6,75
8	24,90	16,77	8,13
9	32,82	21,78	11,04
10	37,32	25,05	12,27
11	43,46	29,14	14,32
12	53,69	35,79	17,90
13	62,38	41,93	20,45
14	71,58	48,06	23,52
15	79,25	53,69	25,56
16	86,92	58,80	28,12
17	95,10	64,42	30,68
18	104,30	70,56	33,74
19	112,48	76,18	36,30
20	120,15	81,30	38,85
21	129,36	87,43	41,93
22	137,54	93,06	44,48
23	145,21	98,17	47,04
24	153,39	103,79	49,60
25	162,59	109,93	52,66
26	170,77	115,55	55,22
27	178,95	121,18	57,77
28	187,64	126,80	60,84
29	195,82	132,42	63,40
30	204,01	138,05	65,96
31	212,70	143,68	69,02
32	220,88	147,25	73,63
33	229,06	152,88	76,18
34	237,24	157,99	79,25
35	245,93	164,12	81,81
36	254,11	169,24	84,87
37	262,29	174,86	87,43
38	270,47	180,49	89,98
39	279,17	186,11	93,06

In Klasse	Beitrag in EUR	Anteil des MU in EUR	Anteil des Versicherten in EUR
40	287,35	191,74	95,61
41	295,53	196,85	98,68
42	303,71	202,47	101,24
43	312,40	208,10	104,30
44	320,58	213,72	106,86
45	328,76	219,34	109,42
46	336,94	224,46	112,48

Für Versicherungszeiten vor dem 1. Januar 1936 wird die anteilige Rente nach der früheren, bis zum 31. Dezember 1977 geltenden Fassung des § 14 A Ziff. 4 bis Ziff. 7 der Versicherungsbedingungen berechnet und um 40 Prozent erhöht.